

Öffentliche Sitzung  
der Landesschiedskommission  
am Samstag, 12. März 2011, 14:00 Uhr  
in der Gaststätte Zur wilden Ente, Nebenraum  
Saarstraße 15, 66130 Saarbrücken

**DIE LINKE.**  
LANDESVERBAND SAAR

Gegenwärtig:

Mitglieder der Landesschiedskommission

Katja Cönen (amtierende Vorsitzende)  
Ute Cordes  
Wolfgang Fieg

In dem Schiedsverfahren

**DIE LINKE.Saar – Landesvorstand**  
z. Hd. v. Gen. Heinz Bierbaum  
Dudweilerstr. 51, 66111 Saarbrücken

- Antragsteller -

gegen

**Gen. Gilla Schillo, Lendelfingerweg 36, 66386 St. Ingbert**  
Verf.-Bev. RAe Warken & Koll., Postfach 1168, 66337 Püttlingen

- Antragsgegnerin-

wegen

**Parteiausschluß**

Reg.-Nr. 19/10

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. für den Antragsteller

Gen. Sandy Stachel, stv. Landesvorsitzende  
Gen. Marc Schimmelpfennig als Beistand

2. die Antragsgegnerin mit  
RA Warken als Verfahrensbevollmächtigten

Nach Aufruf der Sache wird die Anwesenheit der Zeugen Jürgen Karr und Manuel Schmidt festgestellt und die Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Die Zeugen verlassen sodann den Sitzungsraum. Die Vorsitzende weist darauf hin, daß sich der gleichfalls geladene Zeuge Jürgen Klein entschuldigt und eine schriftliche Aussage vorgelegt hat.

Die Vorsitzende darauf hin, daß die von der Antragsgegnerin in der letzten mündlichen Verhandlung angebrachten Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder Schiedskommission wegen der Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen wurde und die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses den Beteiligten zwischenzeitlich zugestellt sei.

Die **Antragsgegnerin** bringt weitere Ablehnungsgesuche wegen der Besorgnis der Befangenheit an, und zwar

- a) gegen die Mitglieder der Landesschiedskommission, Gen. Katja Cönen, Ute Cordes und Wolfgang Fieg, weil diese in der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2011 über Ablehnungsgesuche der Antragsgegnerin beraten hätten, obwohl sie selbst von diesen

Gesuchen betroffen gewesen seien,

- b) gegen das Mitglied der Landesschiedskommission, Gen. Wolfgang Fieg weil dieser
- aa) in seiner Zeit als Vorsitzender der LSK näher bezeichnete, nach Auffassung der Antragsgegnerin rechtswidrige Verfahrenshandlungen in dem hier anhängigen Verfahren vorgenommen habe,
  - bb) der Antragsgegnerin in einem Telefongespräch im November 2010 geraten habe, mit dem Landesvorstand bzw. dessen Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Streitsache zu erörtern.
  - cc) in einer früheren Sitzung der Landesschiedskommission geäußert zu haben, es sei Aufgabe der Schiedskommission, Beweise gegen die Antragsgegnerin zusammenzutragen, damit sie ausgeschlossen werden könne. Er kündigt Glaubhaftmachung durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des früheren Mitglieds der Landesschiedskommission Gen. Iris Heisel, an.

Zum Inhalt der Ablehnungsgesuche nimmt das Mitglied der Landesschiedskommission, Gen. Wolfgang Fieg, wie folgt Stellung:

- „1. Die Landesschiedskommission hat am 19.02.2011 in der damaligen Besetzung darüber beraten, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die damaligen Ablehnungsgesuche der Antragsgegnerin „in alter Besetzung“, d. h. unter Einschluß der abgelehnten Mitglieder, als rechtsmißbräuchlich und unzulässig übergangen bzw. verworfen werden könne. nachdem sie dies verneint hat, hat sie die mündliche Verhandlung vertagt; über die damaligen Ablehnungsgesuche wurde durch von den Gesuchen nicht betroffene Mitglieder der Landesschiedskommission entschieden.
2. Es trifft zu, daß ich der Antragsgegnerin telefonisch geraten habe mit der Gegenseite Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Streitsache zu erörtern. Damit bin ich meiner Pflicht nachgekommen, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Rechtssache hinzuwirken.
3. Da die angekündigte eidesstattliche Versicherung nicht vorliegt, ist eine Äußerung schwierig. Richtig ist aber, daß ich die Mitglieder der Landesschiedskommission in einer internen Beratung darauf hingewiesen habe, daß es zwischen mir und dem Landesvorstand unterschiedliche Auffassungen über die Reichweite der Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers einerseits und der Sachverhaltsaufklärungspflicht der Schiedskommission andererseits gibt. Es ist durchaus möglich, daß ich die Schiedskommission auf eine bei Teilen der Antragstellerseite vorfindbare Auffassung, es sei Sache der Schiedskommission, Gründe, die zum Ausschluß der Antragstellerin führen könnten, „zusammenzutragen“, hingewiesen habe. Ebenso klar ist aber, daß ich ein solches Ansinnen zurückgewiesen habe.“

Die Mitglieder der Landesschiedskommission, Gen. Katja Cönen und Ute Cordes schließen sich der Erklärung des Gen. Fieg zu Nr. 1. an.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Äußerungen der abgelehnten Mitglieder der Schiedskommission. Die Antragsgegnerin hält an ihren Ablehnungsgesuchen fest. Der Antragsteller hält die Ablehnungsgesuche sämtlich für rechtsmißbräuchlich und unzulässig.

Die Antragsgegnerin sieht zudem ihre prozessualen rechte dadurch verletzt, daß zu der heutigen mündlichen Verhandlung Zeugen geladen wurden und sie weder über diese Tatsache, noch über das Beweisthema unterrichtet worden sei.